

An das
Bundesministerium für Justiz

do. GZ: 2026-0.549.789

per E-Mail
team.pr@bmj.gv.at

via ELAK-Schnittstelle
das Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2026-0.556.903

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Bundesgesetz zur Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich die folgenden
Bemerkungen:

Zu § 47a StPO: Stärkung des Instituts des Rechtsschutzbeauftragten

Befürwortet wird die **Verankerung einer verpflichtenden Sicherheitsüberprüfung für den Rechtsschutzbeauftragten und seine Stellvertreter** in § 47a Abs. 2a StPO. Um den erforderlichen Schutz klassifizierter Informationen sicherzustellen, ist es aber erforderlich einerseits zu konkretisieren, dass es sich um eine **Sicherheitsüberprüfung für den Zugang zu streng geheimer Information** gemäß § 55 Abs. 3 Z 3 SPG handeln muss (vgl. etwa § 2 Abs. 9 BAK-G, § 2a Abs. 9 SNG) und andererseits die Überprüfungspflicht analog zu § 91b Abs. 3 SPG auch auf **sämtliche Mitarbeiter des Rechtsschutzbeauftragten**, die Zugang zu geschützten Informationen erhalten könnten, zu erweitern. Zudem darf angeregt werden, eine Verlängerung des Überprüfungsintervalls auf zumindest 3 Jahre zu prüfen, um eine

Annäherung an vergleichbare Regelungen zu erzielen (vgl. etwa das fünfjährige Intervall des RSB beim BMI nach § 91b Abs. 1a SPG).

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass in gegenständlichem Entwurf **keine Regelungen** dahingehend getroffen werden, wie im Falle eines **negativen Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung** des Rechtsschutzbeauftragten oder eines Stellvertreters vorzugehen ist. Da diesfalls mangels Berechtigung zum Zugang zu klassifizierten Informationen die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht möglich ist, sollte – analog zu § 91b Abs. 2a SPG – die **Möglichkeit einer vorzeitigen Abberufung** verankert werden.

Schließlich wird auch angeregt zu prüfen, ob es im Hinblick auf künftige (Wieder-) Bestellungen des Rechtsschutzbeauftragten sowie seiner Stellvertreter gemäß § 47a Abs. 1 StPO zur besseren Verständlichkeit Übergangsbestimmungen (vgl. etwa § 96 Abs. 10 SPG betreffend den Rechtsschutzbeauftragten des BMI) bedarf.

Zu § 94 SPG:

Da der im Entwurf für das Inkrafttreten vorgesehene Abs. 59 bereits aufgrund der im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 erfolgenden Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes vergeben ist, wird um Anpassung auf Abs. 60 ersucht.

Ablehnung der Befolgung von Weisungen der Staatsanwaltschaft/des Gerichts und Remonstration durch Kriminalpolizei

Anlässlich der vorliegenden Ministerialentwürfe, die eine tiefgreifende Neustrukturierung der Weisungsketten für die staatsanwaltschaftlichen Behörden vorsehen, darf auf eine aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres zu schließende Rechtslücke im Hinblick auf Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts an die Kriminalpolizei nach § 99 Abs. 1 StPO hingewiesen werden.

Art. 20 Abs. 1 B-VG bestimmt, dass **Verwaltungsorgane** „den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich“ und, soweit in Gesetzen gem. Art. 20 Abs. 2 B-

VG nicht anderes bestimmt ist, „an deren **Weisungen gebunden**“ sind. Nach Art. 20 Abs. 1 B-VG kann „das nachgeordnete Organ [...] die **Befolgung einer Weisung ablehnen**, wenn die Weisung entweder von einem **unzuständigen Organ** erteilt wurde oder die **Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen** würde.“ Die einfachgesetzliche Ausformung dieses Ablehnungsrechts findet sich in § 44 BDG, dessen Abs. 1 und 2 fast wortgleich den Inhalt des Art. 20 Abs. 1 B-VG wiedergeben. Zusätzlich enthält er die Normierung einer Unterstützungspflicht der Beamten und er präzisiert, wer als Vorgesetzter zu gelten hat.

§ 44 Abs. 3 BDG regelt das Remonstrationsrecht bzw. die Remonstrationspflicht. Es handelt sich bei der **Remonstration** um ein Verfahren, das zu beschreiten ist, wenn ein Beamter (sonstige) **rechtliche Bedenken gegen eine Weisung** hat, die nicht strafgesetzwidrig oder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist. Hält das Organ die Weisung aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat es, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, seine Bedenken dem Vorgesetzten vor Befolgung der Weisung mitzuteilen. Wird die Weisung vom Vorgesetzten schriftlich bekräftigt, bleibt es – Art. 20 Abs. 1 B-VG entsprechend – bei der Bindung daran. Der Zweck dieser Regelungen liegt in erster Linie in der Verwirklichung des auch für Weisungen geltenden **Rechtsstaatsprinzips** (vgl. VwGH 26.6.1997, 95/09/0230).

Nach § 98 Abs. 1 StPO haben Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren möglichst einvernehmlich zu führen. Kann dies nicht erzielt werden, hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anordnungen zu erteilen, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind. Generell **hat die Kriminalpolizei Anordnungen der Staatsanwaltschaft (und des Gerichts) zu befolgen** (§ 99 Abs. 1 StPO).

Da die Staatsanwaltschaft der Gerichtsbarkeit und die Kriminalpolizei der Verwaltung zuzurechnen ist, scheidet auf Grund des verfassungsrechtlich verankerten Prinzips der absoluten Trennung von Justiz und Verwaltung (Art. 94 B-VG) die Qualifikation einer Anordnung der Staatsanwaltschaft als Weisung iSd Art. 20 Abs. 1 B-VG aus. Funktional handelt es sich aber bei Anordnungen einer Staatsanwaltschaft um Weisungen, die eine verbindliche Handlungsverpflichtung der Kriminalpolizei – diesfalls im Rahmen der

Gerichtsbarkeit – auslösen. Die StPO kennt kein Art. 20 Abs. 1 B-VG bzw. § 44 BDG vergleichbares Recht auf Ablehnung der Befolgung einer Anordnung oder ein Remonstrationsrecht.

Da **Anordnungen der Staatsanwaltschaft funktional Weisungen** sind, sollte ein Art. 20 Abs 1 B-VG **vergleichbares Ablehnungsrecht der Kriminalpolizei** gegenüber strafrechtswidrigen Anordnungen einer Staatsanwaltschaft oder einer von einer unzuständigen Staatsanwaltschaft erteilten Anordnung sowie ein § 44 Abs.3 BDG nachgebildetes Remonstrationsrecht zur weiteren **Stärkung der Rechtsstaatlichkeit** verankert werden.

31. August 2026

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt